



Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung

des Abwasserzweckverbandes
"Wolkenstein/Warmbad -
Landschaftsschutzgebiet Oberes
Zschopautal"

Wirtschaftsjahre 2014 bis 2023

Prüfungsbericht gemäß § 59 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. § 109 Abs. 4
Satz 1 SächsGemO

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Zwickau

Brunnenstraße 19
08056 Zwickau

Telefon: +49 375 27408-0

E-Mail*: poststelle@zwickau.srh.sachsen.de

* Informationen zur Übermittlung von elektronisch signierten sowie verschlüsselten elektronischen Dokumenten erhalten Sie unter <https://www.rechnungshof.sachsen.de/kontakt-strprae.html>.

Inhaltsverzeichnis		Seite
	Abkürzungen	5
	Vorblatt	6
I	Vorbemerkungen	7
II	Prüfungsergebnisse	9
1	Finanzanalyse	9
1.1	Vermögenslage	9
1.2	Ertragslage	10
1.3	Liquidität und Verschuldung	11
1.4	Mittelfristige Finanzplanung	11
1.5	Gesamtbeurteilung und Risiken	12
2	Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen	13
3	Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung	14
3.1	Beauftragung der Jahresabschlussprüfung	14
3.2	Fehlende Entlastung des Verbandsvorsitzenden	15
3.3	Niederschlagung von Forderungen	15
3.4	Übertragung von Kassengeschäften	17
3.5	Vertragsgestaltung	18
3.5.1	Konto für den Gebühreneinzug	18
3.5.2	Jahresabrechnung	18
4	Verbandssatzung	19
5	Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden	21
6	Gebührenkalkulation	22
6.1	Aktenführung	22
6.2	Kalkulatorischer Zinssatz	23
6.3	Nachberechnung für den festgelegten Bemessungszeitraum	24
6.4	Ausgleichsverfahren	25

III Erforderliche Stellungnahmen**27****Anlage** **Personenbezogene Daten (vertraulich)**

Abkürzungen

AnwHinwSächsKAG 2014	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern Hinweise zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes
AO	Abgabenordnung
Az.	Aktenzeichen
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DA	Dienstanweisung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gz.	Geschäftszeichen
HGB	Handelsgesetzbuch
InsO	Insolvenzordnung
Nr.	Nummer
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
SächsEigBVO	Bis 10.03.2010: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung) Von 11.03.2010 bis 31.12.2013: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung) Ab 01.01.2014: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung)
SächsKomKBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung)
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsOVG	Sächsisches Oberverwaltungsgericht
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
T€	Tausend Euro
TNr. / TNrn.	Textnummer / Textnummern
TOP	Tagesordnungspunkt

Vorblatt

Zweckverband	Abwasserzweckverband "Wolkenstein/Warmbad - Landschaftsschutz- gebiet Oberes Zschopautal"	
Rechtsaufsichtsbehörde	Landratsamt Erzgebirgskreis	
Einwohnerzahl am	30.06.2014	7.449
	30.06.2023	7.185
Verbandsvorsitzender	Jörg Stephan bis 21.08.2022 Wolfram Liebing seit 31.08.2022	
Örtliche Rechnungsprüfung	Kämmerer der Gemeinde Großrückerswalde	
Jahresabschlussprüfung	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A	
Verbandsgründung	20.08.1993	
Verbandsmitglieder	Stadt Wolkenstein Gemeinde Großrückerswalde	
Aufgaben lt. Verbandssatzung	öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 3 Verbandssatzung	
Ausnutzungsgrad zum Anschluss- und Benutzungszwang	99,90 %	
Aufgabenerledigung	eigenständig	

I Vorbemerkungen

Prüfungsdurchführung

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofs gemäß § 59 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG den Abwasserzweckverband "Wolkenstein/Warmbad – Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal" (nachfolgend Zweckverband) geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auf die Wirtschaftsjahre 2014 bis 2023. Soweit es zweckmäßig war, sind auch Sachverhalte einbezogen worden, die außerhalb der geprüften Wirtschaftsjahre lagen.

Die örtlichen Erhebungen fanden vom 25.06.2024 bis 16.10.2024 mit Unterbrechungen statt. Nach Erhalt des Berichtsentwurfes verzichtete der Zweckverband auf ein Abschlussgespräch.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Folglich gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung wurden berücksichtigt.

Anwendbares Recht

Die Beurteilung der Sachverhalte richtete sich nach dem zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns maßgebenden Recht. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls kenntlich gemacht.

Soweit sich die Anwendbarkeit der SächsGemO oder der SächsKomKBVO aus § 47 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1, aus § 58 Abs. 1 oder aus § 59 Abs. 3 SächsKomZG ableitete, ist nachstehend zur Vereinfachung der Darstellung die verweisende Vorschrift nicht jeweils mit angegeben.

Umgang mit den Prüfungsfeststellungen

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Verbandsversammlung vorzulegen (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (vgl. § 47 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG), ist der Inhalt des Berichts in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. III aufgeführten Beanstandungen hat der Zweckverband innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts sowohl gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde als auch gegenüber dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Zwickau Stellung zu nehmen (§ 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei hat er mitzuteilen, ob er den Feststellungen Rechnung getragen hat oder ob er die Beanstandungen noch erledigen wird. Zu den übrigen Beanstandungen des Prüfungsberichts ist eine Stellungnahme dann erforderlich, wenn der Zweckverband eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau der Rechtsaufsichtsbehörde eine abschließende Beurteilung übersenden. Die Bestätigung des Abschlusses der überörtlichen Prüfung obliegt der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Zweckverband hat auch ohne ausdrücklichen Hinweis alle infrage kommenden Ansprüche auf Schadensersatz, Rückforderung, Inanspruchnahme von Versicherungen und dergleichen zu prüfen. Soweit im Prüfungsbericht die Geltendmachung von Ansprüchen des Zweckverbandes gegenüber Dritten gefordert wird, hat der Zweckverband eigenständig die weiteren Verfahrensschritte, vor allem unter Kostengesichtspunkten, festzulegen. Ergeben sich bei geförderten Maßnahmen aufgrund der Prüfungsfeststellungen förderrechtlich relevante Sachverhalte, z. B. Erstattungsansprüche des Zweckverbandes gegenüber Dritten, hat der Zweckverband das Ergebnis dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutzrechtlich relevante Namen und Bezeichnungen sind verschlüsselt worden. Mit der Anlage, die **vertraulich** ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

II Prüfungsergebnisse

1 Finanzanalyse

1.1 Vermögenslage

Ausweislich der festgestellten Jahresabschlüsse 2019 bis 2023 stellte sich die bilanzielle Entwicklung in den letzten fünf Wirtschaftsjahren wie folgt dar (alle Angaben gerundet in T€):

Wirtschaftsjahre	2019	2020	2021	2022	2023
Anlagevermögen	17.129	16.755	16.494	16.230	16.089
Umlaufvermögen	586	570	644	505	583
Eigenkapital	5.487	5.522	5.607	5.549	5.593
Sonderposten	11.604	11.272	11.030	10.789	10.574
Rückstellungen	21	19	53	32	29
Verbindlichkeiten	604	511	448	366	476
Bilanzsumme	17.715	17.325	17.138	16.735	16.671

Das Anlagevermögen bestand hauptsächlich aus Verteilungs- und Sammlungsanlagen sowie Reinigungs- und Entsorgungsanlagen für die Abwasserbeseitigung. Hierbei war im geprüften Zeitraum ein Wertverlust zu verzeichnen, da die jährlichen Abschreibungen über den jährlichen Investitionen lagen. Der Anlagenabnutzungsgrad¹ erhöhte sich von 38,6 % im Wirtschaftsjahr 2019 auf 42,8 % im Wirtschaftsjahr 2023.

Das Anlagevermögen des Zweckverbandes war vollständig durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert, wie nachfolgender Übersicht zu entnehmen ist:

Wirtschaftsjahre	2019	2020	2021	2022	2023
Deckungsgrad 1 ²	32,0 %	33,0 %	34,0 %	34,2 %	34,8 %
Deckungsgrad 2 ³	100,0 %	100,4 %	100,9 %	100,9 %	101,1 %

Das Umlaufvermögen war im Wesentlichen durch den Bestand an liquiden Mitteln geprägt. Die Verbindlichkeiten resultierten überwiegend aus Kreditaufnahmen.

¹ Der Anlagenabnutzungsgrad gibt das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten an.

² Der Deckungsgrad 1 gibt das Verhältnis des Eigenkapitals zum Anlagevermögen an (goldene Bilanzregel).

³ Der Deckungsgrad 2 gibt das Verhältnis des Eigenkapitals und des langfristigen Fremdkapitals (Sonderposten und langfristige Verbindlichkeiten) zum Anlagevermögen an.

Das buchmäßige Eigenkapital umfasste neben dem Kapitalkonto⁴ ein Rücklagenkonto für erhobene Abwasserbeiträge. Die stabile Eigenkapitalquote weist auf eine solide Finanzierung des Zweckverbandes hin, die Sonderpostenquote zeigt jedoch auch deutlich die Abhängigkeit von Zuwendungen auf:

Wirtschaftsjahre	2019	2020	2021	2022	2023
Eigenkapitalquote	31,0 %	31,9 %	32,7 %	33,2 %	33,5 %
Fremdkapitalquote	3,5 %	3,1 %	2,9 %	2,4 %	3,0 %
Sonderpostenquote	65,5 %	65,1 %	64,4 %	64,5 %	63,4 %

1.2 Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung unter Einbeziehung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandspositionen entwickelte sich in den letzten fünf Wirtschaftsjahren gemäß nachfolgender Übersicht (alle Angaben gerundet in €):

Wirtschaftsjahre	2019	2020	2021	2022	2023
Umsatzerlöse	1.065.924	1.058.278	1.181.987	1.049.401	1.186.849
Sonstige betriebliche Erträge	352.191	343.971	252.923	247.979	272.624
Materialaufwand	-565.057	-458.339	-434.969	-457.352	-526.198
Personalaufwand	-327.252	-388.048	-398.323	-374.167	-435.358
Abschreibungen	-431.239	-443.570	-431.483	-427.915	-429.085
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-71.812	-72.929	-81.531	-93.694	-95.600
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-8.059	-4.013	-3.863	-2.653	-3.389
Saldo ⁵	14.698	35.351	84.741	-58.400	-30.157

Der Zweckverband erzielte seine Umsatzerlöse zu rd. 95 % aus Gebühren für die Abwasserbeseitigung. Dabei entwickelten sich die entsorgten Abwassermengen wie folgt:

Wirtschaftsjahre	2019	2020	2021	2022	2023
Entsorgte Abwassermengen	256.900 m ³	252.806 m ³	243.233 m ³	250.628 m ³	252.720 m ³

⁴ Das Kapitalkonto als sogenanntes „Ausstattungs-kapital“ hatte dabei einen Anteil von rd. 55 % am buchmäßigen Eigenkapital.

⁵ Aufgrund von Rundungsdifferenzen weicht in Einzelfällen der rechnerische Saldo vom dargestellten Saldo ab.

Mit Ausnahme der Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 gelang es dem Zweckverband, Jahresgewinne zu erzielen und damit das Eigenkapital zu stärken.

Der Personalbestand des Zweckverbandes umfasste drei Beschäftigte im kaufmännischen Bereich und vier gewerbliche Arbeitnehmer.⁶

1.3 Liquidität und Verschuldung

Der Zweckverband war stets liquide, was die Liquiditätskennzahl belegt. Den Kassenkredit musste der Zweckverband nicht in Anspruch nehmen.

Wirtschaftsjahre	2019	2020	2021	2022	2023
Liquidität 1. Grades ⁷	251,7 %	224,0 %	189,6 %	208,1 %	182,2 %

Kreditaufnahmen waren in den Wirtschaftsjahren 2019, 2022 und 2023 zu verzeichnen, sodass die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31.12.2023 rd. 366 T€ betragen, was einer Verschuldung von rd. 51 € pro Einwohner entsprach.

1.4 Mittelfristige Finanzplanung

Grundlage für den Wirtschaftsplan 2024 war die vom Zweckverband erstellte neue Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 bis 2026. Danach plante⁸ der Zweckverband im Erfolgsplan mit stabilen Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen. Während Materialaufwand, Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen annähernd konstant bleiben, soll sich der Personalaufwand weiter erhöhen. Im Ergebnis ergab sich in allen Wirtschaftsjahren planmäßig ein Jahresverlust.

Nach dem Liquiditätsplan rechnete der Zweckverband in allen Wirtschaftsjahren mit einem positiven Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit. Unter Berücksichtigung der Auszahlungen für Zinsen und Tilgung kann der Zweckverband damit jeweils Nettoinvestitionsmittel erwirtschaften.

Eine Kreditaufnahme war nur für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgesehen, sodass sich die Verschuldung des Zweckverbandes nicht wesentlich erhöhen wird.

⁶ Vgl. Stellenübersicht 2023.

⁷ Die Liquidität 1. Grades gibt das Verhältnis der flüssigen Mittel (hier ausschließlich liquide Mittel) zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und kurzfristige Rückstellungen) an (kurzfristige Liquidität).

⁸ Finanzplanungszeitraum bis 2027.

1.5 Gesamtbeurteilung und Risiken

Im oben betrachteten Prüfungszeitraum waren sowohl der finanzielle Handlungsspielraum als auch die dauerhafte Leistungsfähigkeit zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung gegeben.

Der Zweckverband erarbeitete 2004 ein Handbuch „Über Risiken sämtlicher betrieblicher Prozesse und Betriebsbereiche“, worin dokumentiert ist, wie diese erkannt werden und wie darauf reagiert werden muss. Zu den Risiken, welche den Zweckverband am stärksten beeinflussen, zählen Umweltkatastrophen und die demographische Entwicklung. Die letzte Überarbeitung des Handbuches beschloss die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.09.2020.⁹

Als weitere aktuelle Risiken benennt der Zweckverband die gestiegenen Energiekosten, Preiserhöhungen bei Hilfs- und Betriebsmitteln, Ersatzteilen und Neubeschaffungen. Schwierig gestaltet sich auch die Suche nach geeigneten Fachfirmen, welche die Planung und Durchführung von eigenen Maßnahmen maßgeblich beeinflusst. Um seine Aufgaben auch in Zukunft positiv fortführen zu können, seien vor allem eine gleichbleibende Bevölkerungsstruktur sowie Gewerbe- und Industrieansiedlungen wichtig, woraus stabile Abwassermengen und Einnahmen resultieren.¹⁰

Das Frühwarnsystem des SMI (Stand Dezember 2024) klassifiziert den Zweckverband mit dem Buchstaben „A“ für eine stabile Haushaltslage.

⁹ Beschluss-Nr. Ö 16/2020.

¹⁰ Vgl. Jahresabschluss 2023, Lagebericht.

2 Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen

Aus der letzten überörtlichen Prüfung des Zweckverbandes, welche sich auf die Wirtschaftsjahre 2008 bis 2013 erstreckt hatte (vgl. Prüfungsbericht vom April 2017)¹¹, waren folgende Beanstandungen noch nicht erledigt:

TNr. IV 4.2 Fälligkeit von Anschlussbeiträgen

Obwohl nach § 35 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig wird, setzte der Zweckverband wiederum eine verkürzte Zahlungsfrist für Beitragsschuldner fest. Dies betraf z. B. die Bescheide über einen Anschlussbeitrag für Schmutzwasser vom 13.11.2018 mit einer Zahlungsfrist bis zum 12.12.2018.

Es wird nochmals darauf verwiesen, dass der Tag der Bekanntgabe des Bescheides sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) SächsKAG, § 122 Abs. 2 und 2a AO bemisst. Demnach gilt ein durch die Post übermittelter schriftlicher Verwaltungsakt im Inland frühestens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, bei der Übermittlung im Ausland einen Monat nach Aufgabe zur Post. Ein elektronisch übermittelter Verwaltungsakt gilt ebenfalls frühestens am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen. Die Bestimmungen zur Fristsetzung in der Abwassersatzung waren für den Zweckverband bindend.

TNr. IV 5 Straßenentwässerungskostenanteile

Der Zweckverband erhob weiterhin von seinen Mitgliedsgemeinden für die laufenden Betriebskosten der Straßenentwässerung eine jährliche Umlage.¹² Eine Festsetzung der Umlagen in der jeweiligen Haushaltssatzung nach § 60 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG war jedoch erneut nicht erfolgt. Zudem enthielt die Verbandssatzung entgegen § 48 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 5 SächsKomZG keine Bestimmungen zum in den Bescheiden angewandten Umlagemaßstab. Vereinbarungen mit den Verbandsmitgliedern zur Abrechnung der Straßenentwässerungskosten lagen nicht vor.

Die laufenden Kosten der Straßenentwässerung gemäß § 11 Abs. 3 SächsKAG stellen nicht gebührenfähigen Aufwand dar und waren von den abwasserbeseitigungspflichtigen

¹¹ Az. 2-14521250ZAW710-15.012-ERZ.

¹² Vgl. Bescheide vom 26.07.2021 für das Jahr 2020 und vom 14.07.2022 für das Jahr 2021.

Körperschaften aus allgemeinen Steuermitteln zu tragen, da die Erhebung von Benutzungsgebühren gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 23 Abs. 5 Satz 3 SächsStrG). Ist abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft ein Zweckverband, sind die nichtinvestiven Straßenentwässerungskosten über Zweckverbandsumlagen (§ 60 Abs. 1 SächsKomZG) zu decken (vgl. Abschnitt 3 Ziffer XI. Nr. 6. AnwHinwSächsKAG 2014). Diese sind zwingend in der Haushaltssatzung festzusetzen (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG).

Die Kostentragung für die Straßenentwässerung konnte auch auf der Grundlage von § 60 Abs. 2 SächsKomZG erfolgen.¹³ Hierzu hätte der Zweckverband jedoch entsprechende Kostenerstattungsvereinbarungen mit den Verbandsmitgliedern treffen müssen. Auskunftsgemäß beabsichtigt der Zweckverband, dieses Verfahren künftig anzuwenden.

Folgerung:

Der Zweckverband hat umgehend sicherzustellen, dass er die Frist für die Fälligkeit im Abgabenbescheid korrekt ausweist und die laufenden Kosten der Straßenentwässerung entweder mittels Umlagen oder mittels gesonderter Vereinbarung erhebt.

3 Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung

3.1 Beauftragung der Jahresabschlussprüfung

Mit der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse war im gesamten Prüfungszeitraum auf Grundlage von Beschlüssen der Verbandsversammlung jeweils die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A beauftragt, deren jeweiliges Angebot den Beschlussvorlagen beigelegt war. Der Zweckverband hatte im Vorfeld der Beauftragung auskunftsgemäß keine Vergleichsangebote eingeholt.

Der Zweckverband versäumte es damit, vor der Beauftragung der Prüfung der Jahresabschlüsse mehrere - mindestens drei - vergleichbare Angebote einzuholen, um den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO gerecht zu werden. Dabei konnte der Zweckverband unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten auch eine mehrjährige Beauftragung in Erwägung ziehen, da dort günstigere Konditionen zu erwarten sind. Dennoch sollte zur Vermeidung eines möglichen routinemäßigen Vorgehens bei Prüfungen und zur Stärkung der Unabhängigkeit der mit der

¹³ Vgl. Urteil des SächsOVG vom 26.08.2015 (Az.: 5 A 786/13) Rdnr. 33, zitiert nach juris.

Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen, in der Regel in einem Turnus von fünf bis sieben Jahren, ein Wechsel erfolgen.

Folgerung:

Der Zweckverband hat künftig vor der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung mehrere vergleichbare Angebote einzuholen und dies zu dokumentieren. Dem Zweckverband wird empfohlen, in regelmäßigen Abständen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu wechseln.

3.2 Fehlende Entlastung des Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsversammlung fasste in allen geprüften Wirtschaftsjahren Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie zur Entlastung der Geschäftsführung. Über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden lagen keine Beschlüsse vor.

Nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung hatte der Zweckverband die für die Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Nach § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKomZG geschah dies mit der Maßgabe, dass u. a. an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt. Demnach hätte die Verbandsversammlung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 SächsEigBVO ausschließlich über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden beschließen müssen anstatt über die Entlastung der Geschäftsführung.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau weist darauf hin, dass der Verbandsvorsitzende aufgrund Befangenheit nach § 56 Abs. 2 Satz 4 SächsKomZG i. V. m. §§ 58, 20 Abs. 1 SächsGemO von der Beschlussfassung über seine Entlastung ausgeschlossen ist. Er hat sich dafür von seiner Verhinderungsstellvertretung i. S. v. § 54 Abs. 1 SächsGemO vertreten zu lassen.

Folgerung:

Soweit noch nicht geschehen, ist künftig über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden zu beschließen. Auf die Befangenheitsregelung für den Verbandsvorsitzenden wird hingewiesen.

3.3 Niederschlagung von Forderungen

Der Zweckverband führte eine Niederschlagungsliste, wobei keine Differenzierung zwischen befristeter und unbefristeter Niederschlagung vorgenommen worden war.

Auskunftsgemäß und ausweislich der Beschlussfassung der Verbandsversammlung entschied diese lediglich über unbefristete Niederschlagungen. So fasste die Verbandsversammlung in ihrer nichtöffentlichen Sitzung am 04.03.2021 insgesamt 15 Beschlüsse zu Niederschlagungen. Dabei handelte es sich um dauerhaft uneinbringliche Forderungen nach § 13 Abs. 2 SächsEigBVO i. V. m. § 32 Abs. 4 SächsKomHVO, da z. B. Gebührenschuldner verstorben waren, Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen oder Restschuldbefreiungen erteilt wurden.

Die Verbandskasse ist grundsätzlich verpflichtet, alle Forderungen einzuziehen (§ 1 Abs. 3 SächsKomKBVO). Von der zwangsweisen Einziehung konnte sie nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SächsKomKBVO zunächst absehen, wenn zu erkennen war, dass eine Niederschlagung in Betracht kam, d. h. wenn feststand, dass die Durchsetzung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Durchsetzung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen (vgl. § 13 Abs. 2 SächsEigBVO i. V. m. § 32 Abs. 2 SächsKomHVO). So war z. B. nach erfolglos verlaufenden Pfändungsverfahren bzw. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Entscheidung über eine Niederschlagung herbeizuführen.

Auch wenn die Vorschriften keine Unterscheidung hinsichtlich einer Befristung vorgeben, unterstützt die Einteilung in befristete und unbefristete Niederschlagung die Überwachung und Bearbeitung offener Forderungen. Dementsprechend sah auch Nr. 4.2.6 der DA zur Ausübung der Kassengeschäfte eine Unterscheidung zwischen befristeter und unbefristeter Niederschlagung von Forderungen vor, die der Zweckverband jedoch nicht beachtet hatte.

Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.¹⁴ Sofern Forderungen niedergeschlagen werden ohne zu erlöschen¹⁵, sollte eine Überwachung mittels Niederschlagungsverzeichnis gewährleistet sein. Dieses sollte auch Angaben zu Verjährungs- und Wiedervorlageterminen enthalten. Steht allerdings fest, dass keine Zahlung mehr zu erwarten und die Forderung damit dauerhaft uneinbringlich ist (z. B. abgeschlossenes Insolvenzverfahren), dann sind solche Ansprüche auszubuchen und nicht mehr im Inventar zu führen. Das gleiche gilt bei Zahlungsverjährung von öffentlich-rechtlichen Abgaben, weil diese dann gemäß § 232 AO erlöschen.

¹⁴ Vgl. hierzu analog § 59 Nr. 36 SächsKomHVO.

¹⁵ Entspricht einer befristeten Niederschlagung.

Folgerung:

Künftig hat der Zweckverband zwischen befristeter und unbefristeter Niederschlagung zu unterscheiden.

3.4 Übertragung von Kassengeschäften

Der Zweckverband übertrug mit „Vertrag zum Gebühreneinzug Abwasser“ (nachfolgend Vertrag) mit Wirkung ab 01.01.2005 der Gesellschaft B die kaufmännische Betriebsführung hinsichtlich des Gebühreneinzugs (vgl. § 1 Abs. 1 des Vertrages). Die Gesellschaft erledigte somit (teilweise) Kassengeschäfte für den Zweckverband und war verpflichtet, hierbei die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten (vgl. § 1 Abs. 2 des Vertrages). Sie war zudem gemäß § 49 Abs. 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 02.11.2017 als Verwaltungshelfer mit der Erstellung und dem Versand der Gebühren- und Vorausleistungsbescheide für die Einleitungs- und Grundgebühren sowie den Einzug dieser Gebühren einschließlich der Mahnung ermächtigt (vgl. § 4 Satz 1 SächsKAG).

Bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen trafen die Vertragsparteien keine Regelungen zur konkreten Ausgestaltung nach §§ 35, 36 SächsKomKBVO, wie der Zahlungsverkehr und die Buchführung zu erledigen waren. Insbesondere waren den für die Prüfungen des Zweckverbandes zuständigen Prüfungsstellen keine Prüfungsrechte nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e) SächsKomKBVO für den Zahlungsverkehr und nach § 36 Satz 2 SächsKomKBVO für die Buchführung eingeräumt. Der Zweckverband hatte zudem gemäß § 4 Satz 4 SächsKAG die Gesellschaft als Verwaltungshelfer vertraglich zu verpflichten, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden (§§ 103, 108 SächsGemO) das Recht zur Prüfung der Erledigung der übertragenen Aufgaben einzuräumen.

Damit war entgegen § 87 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO nicht sichergestellt, dass die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung der Kassengeschäfte nach den für den Zweckverband geltenden Vorschriften gewährleistet waren. Es oblag nach § 41 Satz 2 i. V. m. § 37 Satz 2 SächsKomKBVO dem Verbandsvorsitzenden, das Nähere zur Sicherung und Kontrolle der Geschäftsbesorgung zu regeln. Auf das Schriftformerfordernis nach § 39 SächsKomKBVO sowie die Anzeige des Beschlusses bei der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 87 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO wird verwiesen.

Folgerung:

Der Geschäftsbesorgungsvertrag ist nunmehr zur Sicherstellung von § 87 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO um konkrete Regelungen zu ergänzen.

3.5 Vertragsgestaltung

3.5.1 Konto für den Gebühreneinzug

Ausweislich der Gebührenbescheide, welche die Gesellschaft B als Verwaltungshelfer erstellte, war als Bankverbindung das Geschäftskonto der Gesellschaft ausgewiesen. Auskunftsgemäß besaß der Zweckverband keine Verfügungsberechtigung über dieses Geschäftskonto. Der o. g. Vertrag selbst enthielt keine Regelungen, über welches Konto der Gebühreneinzug abzuwickeln war.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau weist darauf hin, dass bei Nichtvorliegen eines Treuhandkontos bzw. lediglich eines verdeckten Treuhandkontos im Falle der Insolvenz der Gesellschaft aufgrund des fehlenden Aussonderungsrechts (vgl. § 47 InsO) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über dieses Konto risikobehaftet ist.¹⁶ Aus diesem Grund sollte der Zweckverband auf seinen Namen ein separates Konto für die Gebührenabrechnung einrichten, für welches der Gesellschaft B Verfügungsbefugnis eingeräumt wird. Hilfsweise kommt die Einrichtung eines sogenannten offenen Treuhandkontos in Betracht, bei dem für Dritte die Treuhänderstellung des Verwaltungshelfers für den Gebühreneinzug eindeutig sichtbar ist.

Folgerung:

Der Zweckverband hat die o. g. Hinweise zu beachten.

3.5.2 Jahresabrechnung

Die Gesellschaft B hatte nach § 2 Abs. 6 des o. g. Vertrages bis zum 15.03. des Folgejahres die Jahresabrechnung für den Gebühreneinzug vorzunehmen. Ausweislich der Abrechnung des Gebühreneinzuges für das Jahr 2021 bestanden zum 31.12.2021 Verbindlichkeiten i. H. v. 20.355,09 €, für die Jahre 2022 bzw. 2023 waren zum 31.12. jeweils offene Forderungen

¹⁶ Vgl. BGH, Urteil vom 07.07.2005, Az.: III ZR 422/04, Rdnr. 10, zitiert nach juris.

i. H. v. 89.417,03 € bzw. 96.728,56 € ausgewiesen, welche der Zweckverband nicht in seinen Büchern auswies.

Da gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO i. V. m. § 246 Abs. 1 HGB der Jahresabschluss u. a. sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden zu enthalten hatte, war der Zweckverband gehalten die o. g. Beträge entsprechend auszuweisen.

Folgerung:

Künftig ist der Jahresabschluss vollständig aufzustellen.

4 Verbandssatzung

Festlegung von Zuständigkeitsgrenzen

Die Verbandsversammlung war u. a. zuständig für die Beschlussfassung über die Niederschlagung und den Erlass fälliger Ansprüche des Zweckverbandes sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind (vgl. § 8 Abs. 1 Buchst. j) der Verbandssatzung). Tatsächlich fasste die Verbandsversammlung z. B. Beschlüsse zu allen Niederschlagungen von Forderungen, so z. B. unter TOP 2 der nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 04.03.2021 mit insgesamt 15 Beschlüssen ab einem Niederschlagungswert i. H. v. 6,05 €.

Bei der Formulierung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der dem Zweckverband einen Beurteilungsspielraum bei der Festlegung von Zuständigkeitsgrenzen lässt. Um die Zuordnung der Zuständigkeiten der Verbandsorgane i. S. v. § 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKomZG eindeutig festzulegen, empfiehlt es sich, unter Beachtung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO eindeutige betragsmäßige Festlegungen in der Verbandssatzung zu treffen. So kann verhindert werden, dass die Verbandsversammlung über Kleinstbeträge und damit außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Beschlüsse fasst.

Regelungen zur Geschäftsführung

Die Verbandssatzung enthielt in § 10 Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Darunter fielen z. B. die Führung der Geschäfte durch einen Büroleiter, der

das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu leiten und zu überwachen hatte und hauptamtlich tätig war. Zudem war der Büroleiter für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung verantwortlich.

Bestimmungen in Verbandssatzungen, welche Aufgabenzuweisungen durch die Verbandsversammlung an die Geschäftsleitung bzw. Büroleiter eines Zweckverbandes zum Inhalt haben, sind rechtswidrig. Vielmehr war es originär dem Verbandsvorsitzenden nach § 56 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG als Leiter der Verbandsverwaltung vorbehalten, die innere Organisation bzw. Geschäftsverteilung zu regeln. Insoweit konnte nur der Verbandsvorsitzende selbst durch interne Weisung eine entsprechende Aufgabenzuweisung an die Geschäftsleitung bzw. den Büroleiter vornehmen. Dies betraf insbesondere die Übertragung der Zuständigkeit der Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die er gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG zuständig war. Zudem oblag es dem Verbandsvorsitzenden, Beschlüsse der Verbandsversammlung zu vollziehen (vgl. § 56 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG). Es lag somit nicht in der Organzuständigkeit der Verbandsversammlung, konkrete Aufgabenzuweisungen an die Geschäftsführung bzw. den Büroleiter vorzunehmen.

Regelungen zur Wirtschaftsführung

§ 12 Abs. 1 der Verbandssatzung¹⁷ regelte, dass für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes des Freistaates Sachsen entsprechend gelten.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau weist darauf hin, dass das Sächsische Eigenbetriebsgesetz zum 01.01.2014 außer Kraft getreten ist (vgl. Art. 9 Nr. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013). Nach § 58 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung konnte die Verbandssatzung eines Zweckverbandes, dessen Hauptzweck der Betrieb eines Unternehmens im Sinne des § 95a SächsGemO ist, bestimmen, dass für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung finden. Es wird zudem darauf verwiesen, dass in der ab 20.02.2022 geltenden Fassung des SächsKomZG¹⁸ das in § 58 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsKomZG verwendete Wort „Jahresabschlussprüfung“ jeweils durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt wurde.

¹⁷ Neufassung der Verbandssatzung vom 16.09.2019.

¹⁸ Vgl. Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 09.02.2022.

Im Übrigen war die Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Jahresabschluss betreffend nicht geregelt, obwohl der Zweckverband die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts auch hier anwandte. Da nach § 58 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG allein die Verbandssatzung bestimmen kann, dass für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung finden, hätte die Verbandssatzung alle gesetzlich verankerten Bereiche benennen müssen.

Folgerung:

Die Verbandssatzung ist unter Beachtung der o. g. Vorschriften und Hinweise zu überarbeiten.

5 Eilentscheidungen des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende traf mehrmals Eilentscheidungen, so z. B. am 04.11.2019 über die Umschuldung eines Kredites zum 30.11.2019, am 04.08.2020 über die Vergabe der Baumaßnahme „Ersatzneubau Rohrbrücken Streckewalde, 1. BA“, am 03.05.2021 über die Umwandlung eines bestehenden befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ab 15.05.2021 und am 14.07.2022 über den Kauf eines Gebrauchtwagens.

Nach § 56 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 2 SächsKomZG und § 9 Abs. 6 der Verbandssatzung konnte der Verbandsvorsitzende in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Soweit der Verbandsvorsitzende Eilentscheidungen getroffen hatte, musste er die Gründe und die Art der Erledigung unverzüglich der Verbandsversammlung mitteilen.

An den Gebrauch des Eilentscheidungsrechts sind hohe Anforderungen zu stellen; es muss auf extreme Ausnahmefälle beschränkt bleiben und darf erst als letztes Mittel eingesetzt werden.¹⁹ Wenn die Angelegenheit noch in einer form- und fristlos einberufenen – also sofortigen – Sitzung durch die Verbandsversammlung entschieden werden kann, ist kein Raum für eine Dringlichkeitsentscheidung durch den Verbandsvorsitzenden.²⁰ Ob die

¹⁹ Vgl. Vinke, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, Stand: 2. Aktualisierung 2025, § 52 Rdnr. 110.

²⁰ Vgl. Sponer/Jacob, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, Kommentar, Stand: 2/2023, § 21 SächsKomZG, Nr. 4.

Voraussetzungen für eine Eilentscheidung vorlagen, war im Einzelfall zu prüfen. In den o. g. Fällen war aus den Unterlagen nicht ersichtlich, dass der Verbandsvorsitzende die Voraussetzungen für eine form- und fristlose Einberufung der Verbandsversammlung geprüft hatte.

Folgerung:

Künftig sind die genannten Bestimmungen zu beachten.

6 Gebührenkalkulation

6.1 Aktenführung

Die Gebührenkalkulationen und Nachberechnungen im Prüfungszeitraum erstellte ein Bediensteter des Zweckverbandes, der jedoch mittlerweile aus dem Zweckverband ausgeschieden war. Aufgrund der Größe des Zweckverbandes war ausschließlich dieser Bedienstete mit Gebührenkalkulationen befasst. Auskunftsgemäß waren die Verbandsmitglieder bei der Erstellung der jeweiligen Gebührenkalkulation eingebunden und trafen hierzu Festlegungen und Ermessensentscheidungen. Gleichwohl fehlte es hierzu an einer umfassenden Dokumentation. Insoweit konnte die Verwaltung des Zweckverbandes im Nachgang keine vollumfänglichen Auskünfte mehr zum Erarbeitungsprozess erteilen. Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau konnte somit nicht abschließend beurteilen, ob die Gebührenkalkulationen den gesetzlichen Anforderungen des SächsKAG genügten.

Um das gesetzmäßige Verwaltungshandeln zu sichern, war der jeweilige Geschehens- und Entscheidungsablauf wahrheitsgetreu und vollständig und damit in jeder Hinsicht nachprüfbar zu dokumentieren. Daraus lässt sich nicht nur die Pflicht ableiten, überhaupt Akten zu führen, sondern auch, diese umfassend und korrekt zu führen. Die so verstandene Aktenführungspflicht diene nicht nur den Interessen der betroffenen Bürger und der entscheidenden Stelle, z. B. bei Wechsel des Sachbearbeiters oder in Gerichtsprozessen, sondern sie ist auch Grundlage für die Rechts- und Fachaufsicht und für die sonstige Kontrolle des Verwaltungshandelns, z. B. durch die Rechnungsprüfungsbehörden.²¹ Es muss demnach gewährleistet sein, dass Geschäftsvorfälle für einen sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit

²¹ Grundlegend zur Aktenführungspflicht: BVerfG, Beschluss vom 06.06.1983, Az.: 2 BvR 244/83, Neue Juristische Wochenschrift 1983, S. 2135; BVerwG, Beschluss vom 16.03.1988, Az.: 1 B 153/87, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1988, S. 621.

nachvollzogen werden können (vgl. § 24 Abs. 1 SächsEigBVO i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Folgerung:

Künftig sind die Akten von Beginn an vollständig und übersichtlich zu führen, sodass sie für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar sind.

6.2 Kalkulatorischer Zinssatz

In den vorgelegten Gebührenkalkulationen waren folgende kalkulatorische Zinssätze festgelegt:

	Kalkulatorischer Zinssatz Schmutzwasserbeseitigung	Kalkulatorischer Zinssatz Niederschlagswasserbeseitigung
Gebührenkalkulation 2014 bis 2017	2 %	6 %
Gebührenkalkulation 2018 bis 2021	2 %	3 %
Gebührenkalkulation 2021 bis 2023 ²²	3 %	3 %
Gebührenkalkulation 2024 bis 2026	3 %	3 %

Anhand der vorgelegten Unterlagen war nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die einzelnen Zinssätze ermittelt worden waren. Die Gebührenkalkulation 2021 bis 2023 benannte einen „Mischzinssatz“ von 3 %, ²³ der in der Gebührenkalkulation 2024 bis 2026 unverändert beibehalten werden sollte. ²⁴ Auskunftsgemäß entsprach der in der Gebührenkalkulation 2024 bis 2026 festgelegte kalkulatorische Zinssatz dem zum Zeitpunkt der Aufstellung der Gebührenkalkulation für langfristige Kommunalkredite üblichen Zinssatz. Üblich wäre ein Zinssatz zwischen 3 % und 3,5 % gewesen, weshalb der o. g. Zinssatz von 3 % angesetzt wurde.

Auch war nicht nachvollziehbar, warum in den Gebührenkalkulationen 2014 bis 2017 und 2018 bis 2021 jeweils verschiedene Zinssätze für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung angewendet wurden.

Bei der Gebührenbemessung waren die Kosten gemäß § 11 Abs. 1 SächsKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Als gebührenfähige Kostenart, die in die

²² Aufgrund von Kostenentwicklungen ab dem Jahr 2019, die bei den Prognosen der Gebührenkalkulation 2018 bis 2021 nicht berücksichtigt waren, entschloss sich der Zweckverband, eine neue Gebührenkalkulation ab 2021 zu erstellen. Damit endete die vorherige Gebührenkalkulation 2020.

²³ Vgl. Gebührenkalkulation 2021 bis 2023, Seite 7.

²⁴ Vgl. Gebührenkalkulation 2024 bis 2026, Seite 14.

Kalkulation einzustellen war, gehört gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals nach § 12 SächsKAG. Als angemessen gilt dabei entweder der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Gebührenkalkulation für langfristige Kommunalkredite übliche Zinssatz, der sich aus den tatsächlichen Zinsverpflichtungen des Zweckverbandes für den Kalkulationszeitraum voraussichtlich ergebende durchschnittliche Zinssatz oder unabhängig von der jeweiligen Zinsentwicklung ein fester Zinssatz von 5 bis 6 % (vgl. Abschnitt 3 Ziffer XII Nr. 2 AnwHinwSächsKAG 2014). Demnach steht dem Zweckverband bei der Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ein Wahlrecht zu, was zu dokumentieren war.

Zwar gab der Zweckverband während der örtlichen Erhebungen für die Gebührenkalkulation 2024 bis 2026 an, dass der kalkulatorische Zinssatz von 3 % dem für langfristige Kommunalkredite üblichen Zinssatz entsprechen würde. Ausweislich des Wirtschaftsplans 2024 hatte der Zweckverband in den Wirtschaftsjahren 2022 und 2023 jedoch Darlehen mit einem Zinssatz von 3,56 % und 3,39 % aufgenommen.²⁵

Folgerung:

Der Zweckverband hat künftig in den Kalkulationen zu dokumentieren, auf welcher Grundlage der verwendete Zinssatz nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG beruht.

6.3 Nachberechnung für den festgelegten Bemessungszeitraum

Der Zweckverband legte den Nachberechnungen einen von der Gebührenkalkulation abweichenden Zeitraum zugrunde:

Gebührenkalkulation	Nachberechnung
2014 bis 2017	2013 bis 2016
2018 bis 2020	2017 bis 2019
2021 bis 2023	2020 bis 2022

Der Zweckverband begründete seine Vorgehensweise damit, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung der neuen Gebührenkalkulation die Rechnungsergebnisse des letzten Jahres der vorherigen Gebührenkalkulation noch nicht vorliegen.

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1

²⁵ Vgl. Wirtschaftsplan 2024, Übersicht zum Schuldenstand, Seite 11.

SächsKAG). Mit dem Begriff des „Bemessungszeitraums“ ist der Zeitraum gemeint, für den die Gebühren kalkuliert werden (sog. Kalkulationszeitraum).²⁶ Die Nachberechnung muss dann für den gleichen Zeitraum erfolgen und darf nicht davon abweichen. Denn nur so kann beurteilt werden, ob die vorkalkulierten Gebühren nach Ende des Bemessungszeitraums kostendeckend waren oder nicht (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsKAG).

In der Nachberechnung müssen dabei nicht unter allen Umständen nur Rechnungsergebnisse eingestellt werden. Kann die Nachberechnung auf Basis von Rechnungsergebnissen nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Kalkulationszeitraums erstellt werden, in dem der Ausgleich zu erfolgen hat, sind sorgfältige Schätzungen des Jahresergebnisses möglich (vgl. Abschnitt 3 Ziffer X Nr. 2 Buchst. d) AnwHinwSächsKAG 2014). Um dann den genauen Betrag einer eventuellen Kostenüber- oder Kostenunterdeckung ermitteln zu können, hat der Zweckverband zeitnah eine exakte Nachberechnung anhand der dann vorliegenden Rechnungsergebnisse vorzunehmen. Soweit das Ergebnis wesentlich von der Schätzung abwich, war dies in der nachfolgenden Kalkulation zu berücksichtigen.

Folgerung:

Der Zweckverband hat künftig sicherzustellen, dass die Nachberechnung den gesamten Bemessungszeitraum umfasst.

6.4 Ausgleichsverfahren

Die Nachberechnung für den Zeitraum 2017 bis 2019 ergab für den Bereich der Schmutzwasserentsorgung eine Kostenunterdeckung i. H. v. 32.372,12 € und für den Bereich der Niederschlagswasserentsorgung eine Kostenüberdeckung i. H. v. 18.647,41 €. Ausweislich der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2021 bis 2023 war der Ausgleich der ermittelten Beträge zu jährlich einem Drittel eingestellt. Die nachfolgende Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 bis 2026 berücksichtigte die Nachberechnung für den Zeitraum von 2020 bis 2022.

Die Abweichung zwischen Bemessungszeitraum und Nachberechnung (vgl. TNr. II 6.3) bewirkte, dass der Ausgleich der Kostenüber- und -unterdeckung der Nachberechnung für den Zeitraum 2017 bis 2019 bisher lediglich für die Jahre 2021 und 2022 und somit noch nicht vollständig vollzogen war. Denn in der Gebührenkalkulation 2024 bis 2026 blieb die

²⁶ Vgl. SächsOVG, Urteil vom 12.01.2015, Az.: 5 A 597/09, Rdnr. 25, zitiert nach juris.

Nachberechnung für das Jahr 2023 unberücksichtigt. Folglich war noch nicht sichergestellt, dass der für das Jahr 2023 eingestellte Ausgleich tatsächlich vollzogen war.

Der Zweckverband hat zu gewährleisten, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden, Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsKAG). Damit begründet das SächsKAG eine Pflicht zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen, die bis zum vollständigen Ausgleich fortbesteht, während es den Ausgleich von Kostenunterdeckungen in das Ermessen des Einrichtungsträgers stellt. Misslingt der Ausgleich der Kostenüberschreitung, wird daher gegen eine gesetzliche Pflicht (§ 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG) verstoßen, was nicht sanktionslos bleiben darf. Dagegen ist es ausgeschlossen, Kostenunterdeckungen auch nach Ablauf der Fünfjahresfrist noch auszugleichen.²⁷ Die fünfjährige Frist erweist sich in einem solchen Fall als eine absolute Sperrfrist.²⁸

Folgerung:

Der Zweckverband hat sicherzustellen, dass das letzte Jahr 2023 der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2021 bis 2023, in die ein Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen eingestellt war, bei der nächsten Nachberechnung berücksichtigt wird.

²⁷ Vgl. Abschnitt 3 Ziffer X Nr. 2 Buchst. d) Doppelbuchst. cc) AnwHinwSächsKAG 2014.

²⁸ Vgl. SächsOVG, Urteil vom 08.04.2009, Az. 5 D 32/07, Rdnr. 94, zitiert nach juris.

III Erforderliche Stellungnahmen

Der Zweckverband hat zu den folgenden Feststellungen nach § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt Zwickau Stellung zu nehmen.

TNr. II 2	Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen
TNr. II 3.4	Übertragung von Kassengeschäften
TNr. II 4	Verbandssatzung
TNr. II 6.4	Ausgleichsverfahren

Dr. Astrid Mischke
Amtsleiterin